



**Handelsgericht Wien**

**1030 Wien, Marxergasse 1a**

**Tel.: 01/ 51 528 - 0**

**Fax: 01/ 51 528 - 576**

Bitte nachstehende Geschäftszahl

in allen Eingaben anführen:

**11 Cg 51/09 a**

## **Beschluss**

### **RECHTSSACHE:**

#### **Kläger und gefährdete Partei**

Dr. Christian HAAS Rechtsanwalt

Parkring 10

1010 Wien

Tel: 516 33 3128

#### **Beklagter und Gegner der gefährdeten Partei**

Verein für Konsumenteninformation

(VKI)

Linke Wienzeile 18

1060 Wien

**WEGEN:** Unterlassung

1. Der Antrag der klagenden und gefährdeten Partei, zur Sicherung des Anspruches der klagenden und gefährdeten Partei gegen die beklagte und Gegnerin der gefährdeten Partei, werde der beklagte und Gegnerin der gefährdeten Partei ab sofort bis zur rechtskräftigen Erledigung der auf Unterlassung gerichteten Klage verboten, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Dritten bzw. der Öffentlichkeit anzukündigen,

a. im Zusammenhang mit behaupteten fehlerhaften Anlageberatungen eine Sammelklage zu organisieren bzw. vorzubereiten, oder sinngleiche Aussagen unter Verwendung des Begriffs Sammelklage zu tätigen,

b. in eventu im Zusammenhang mit behaupteten fehlerhaften Anlageberatungen eine Sammelklage zu organisieren bzw. vorzubereiten, oder sinngleiche Aussagen unter Verwendung des Begriffs Sammelklage zu tätigen, wenn nicht zugleich mit gleicher Auffälligkeit darauf hingewiesen wird,

- I) dass es sich dabei um keine mit der „class action“ vergleichbare Sammelklage handelt, sondern vielmehr
- II) die Ansprüche an die beklagte Partei abzutreten sind,
- III) über jeden einzelnen Anspruch im Verfahren gesondert entschieden wird,
- IV) der Interessent sich am Verfahren beteiligen muss, insbesondere als Zeuge zur Verfügung zu stehen hat und
- V) das Risiko besteht, dass die 'Sammelklage' aus formalen Gründen abgewiesen wird
- VI) dass bis zu 40 % des erstrittenen Erlösen vom Prozessfinanzierer vereinnahmt werden können und
- VII) dass die beklagte Partei keine Haftung für eine möglicherweise im Falle der Rückübertragung der Forderung an den Anleger zum 31.12.2009 eingetretene Verjährung übernimmt
- VIII) dass die beklagte Partei keine mit der Haftung eines Rechtsanwalts vergleichbare Haftung trifft;

**wird abgewiesen.**

2. Die klagende und gefährdete Partei hat die Kosten des Provisorialverfahrens endgültig selbst zu tragen.

#### **Begründung:**

Die klagende und gefährdete Partei (in der Folge „Kläger“ genannt) ist Rechtsanwalt in Wien und vertritt und berät unter anderem Personen welche in Kapitalmarktprodukte (Wertpapierfonds, Aktien, Anleihen...) investieren und hierbei einen Schaden erlitten haben.

Die beklagte und Gegnerin der gefährdeten Partei (in der Folge „Beklagter“ genannt) ist ein zu ZVR-Zahl 389759993 eingetragener Verein, der als Konsumentenschutzorganisation die Interessen der österreichischen Konsumenten vertritt, sie über ihre Rechte informiert und sie aktiv bei deren Durchsetzung unterstützt. Aktuell organisiert der Beklagte eine von ihm so genannte „Sammelklage“ gegen die AWD Gesellschaft für Wirtschaftsberatung GmbH wegen behaupteter Fehlberatung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Aktien der Immofinanz AG und Immoeast AG.

**Klagsvorbringen:**

Der Kläger bringt vor, der Beklagte habe gegen § 2 UWG verstoßen. Die Parteien stünden zueinander im Wettbewerbsverhältnis, da sie beide denselben Adressatenkreis ansprechen, bzw. beide Parteien die Interessen von Anlegern vertreten würden, in dem sie deren allfällig bestehenden Ansprüche, vor allen auf Schadenersatz, vor ordentlichen Gerichten geltend machen. Auch wenn man dies verneinen würde, sei zu beachten, dass der Beklagte mit seinen Aktivitäten den Wettbewerb desjenigen Rechtsanwalts fördere, der letztlich mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung im Rahmen der „Sammelklage“ gegen die AWD GmbH beauftragt werde. Bei Förderung des fremden Wettbewerbs sei für das Wettbewerbsverhältnis und damit auch für die Frage der Klagslegitimation entscheidend, dass ein Wettbewerbsverhältnis mit dem geförderten Unternehmen besteht. Der Beklagte sei im geschäftlichen Verkehr tätig, indem er die „Sammelklage“ organisiert.

Die Verwendung des Begriffes „Sammelklage“ durch den Beklagten in zahlreichen Medien sei irreführend im Sinne von § 2 UWG. Die Aussagen des Beklagten hätten den Zweck, potentiell geschädigte Anleger dazu zu bewegen, sein Anbot, sohin die von

ihm organisierte „Sammelklage“ in Anspruch zu nehmen. Die angesprochenen Verkehrskreise hätten dabei den Begriff der „Sammelklage“ nur im Sinne einer US-amerikanischen „class action“ verstehen können, da die österreichische Rechtsordnung keinen Begriff der Sammelklage kenne, und keinesfalls gesichert sei, dass eine „Sammelklage“ österreichischer Prägung auch im gegenständlichen Fall zulässig sei.

Die spektakulären Sammelklagen gegen Beteiligungsunternehmen, ihre Führungskräfte und Berater wegen Verstößen gegen kapitalmarktrechtliche Vorschriften wie die Fälle Worldcom und Enron, würden dem Durchschnittsbetroffenen ein entsprechendes Bild von einer Sammelklage in Bezug auf Wertpapiere und daraus ableitbarer Ansprüche vermitteln. Der Beklagte suggeriere durch die angeführte Verknüpfung mit der aus den USA bekannten „class action“, dass er ein Rechtsinstrument zur Verfügung stellen könne, das erfolgsversprechender und effektiver sei, als beispielsweise das Angebot eines Rechtsanwalts, eine einzelne Klage einzubringen.

Der Beklagte habe nicht darauf hingewiesen, dass sich die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ von der aus den USA bekannten Sammelklage unterscheide. Insbesondere habe er nicht darauf hingewiesen, dass die einzelnen Anspruchsberechtigten ihre Forderung abtreten müssen, dass über jeden einzelnen der an den Beklagten abgetretenen Ansprüche entschieden werde, dass sich der Geschädigte am Verfahren beteiligen müsse (etwa als Zeuge), und dass die durch die „class action“ erreichbare bessere Verfahrensökonomie weg falle, da das Verfahren in Vergleich zu einem Einzelverfahren erheblich länger sei.

Der durchschnittliche österreichische Anleger habe die Vorstellung, dass er mit der Sammelklage ohne Risiko, ohne eigenen Aufwand und ohne sich am Verfahren besonderes beteiligen zu müssen, seine vermeintlichen Ansprüche durchsetzen kann. Die Abtretungsvereinbarung sei für

Nichtjuristen schwer verständlich, da es sich um langes Konvolut von Texten handle, der Großteil der Interessenten setze sich mit dem Angebot der beklagten Partei überhaupt nicht näher auseinander. Die so durch den Beklagten hervorgerufene Irreführung sei geeignet, die angesprochene Verkehrskreise zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten.

Der Beklagte führe die angesprochene Verkehrskreise auch insofern irre, als der Eindruck erweckt werde, dass im Bereich der Beraterhaftung eine Sammelklage einfach bei Gericht eingebracht werden könne, ohne dass das Risiko bestehe, dass eine solche Klage bereits aus Formalgründen zurück- oder abgewiesen werde.

Auch sei es keinesfalls gesichert, dass ein an den Beklagten abgetretener Anspruch überhaupt eingeklagt werde. Die Rahmenvereinbarung mit dem Beklagten sehe eine Rückübertragung von Ansprüchen vor, die bis zum 31.12.2009 nicht eingeklagt würden, und hinsichtlich welcher kein Verjährungsverzicht von der Gegenseite abgegeben wurde. Der Beklagte übernehme keine Haftung wenn die Verjährungsfrist bereits vor dem Februar 2007 zu laufen begonnen habe. Darauf weise der Beklagte erst in der Rahmenvereinbarung und nicht schon in seiner Werbung in den Medien hin.

Die Wiederholungsgefahr bestehe nach dem Vorbringen der klagender Partei noch immer, da der Beklagte jederzeit wieder Interessenten an seiner „Sammelklage“ gegen die AWD Gesellschaft für Wirtschaftsberatung anwerben könnte.

## Rechtliche Beurteilung:

### 1. Wettbewerbsverhältnis:

Beide Parteien stehen zu einander im Bereich der Verbrauchervertretung im Wettbewerb. Nach § 14 UWG genügt es, dass unter den Vereinsmitgliedern überhaupt Mitbewerber des Klägers sind, und es besteht in der E SZ 58/200 = ÖJZ 1986/76 (EvBl) = JBl 1986, 251 = MR 1986 H 1, 24 = ÖBl 1986, 9 = RdW 1986, 80 = GRURInt 1986, 656 (Knaak) - Wecker-Rabatt, auch die Möglichkeit, dass der Verband die durch die Handlung berührten Interessen durch außergerichtliche Aktivitäten fördert. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob dem Verein Mitbewerber des Klägers als Mitglieder angehören, sondern es ist entscheidend, ob der Verein wirtschaftliche Unternehmerinteressen dadurch fördert, dass er eine nicht in der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen bestehende statutengemäße Förderungstätigkeit von entsprechendem Gewicht ausübt (OGH 23. 5. 2000, 4 Ob 116/00p). Die Förderung des Wettbewerbs desjenigen Rechtsanwalts, der mit der Vertretung im Rahmen der Sammelklage gegen die AWD beauftragt wird, begründet der VKI das Wettbewerbsverhältnis zu dem Kläger.

Unabhängig davon, ob zur Anspruchsbegründung im gegenständlichen Fall ein Wettbewerbsverhältnis erforderlich ist (§ 1 Abs 1 Z 2 UWG) liegt ein derartiges gegenständlich jedenfalls vor.

### 2. Zulässigkeit einer „Sammelklage“:

Die so genannte „class action“ nach US-Recht basiert auf der Idee, dass eine Person im Namen aller eventuell Betroffenen Klage erheben kann. Die Gruppenmitglieder müssen auch nicht namentlich bestimmt werden; maßgeblich ist nur das Vorliegen eines gleichartigen Sachverhalts als Grundlage der

Streitigkeit. Um der Bindungswirkung der Entscheidung zu entgehen, muss eine Austrittserklärung aus der Gruppe abgegeben werden („opting-out“). Ansonsten erstreckt sich die Wirkung des Urteils auf sämtliche Gruppenmitglieder, ohne Rücksicht darauf, ob diesen, formell wie materiell, rechtliches Gehör gewährt wurde. Nicht unwesentlich wird dieses System auch durch die Zulässigkeit der *quota litis* (des Erfolgshonorars) gestützt, die das Engagement der Anwälte für solcherart entsprechend lukrative Verfahren fördert.

Dieses Konzept widerspricht der ZPO in zahlreichen Punkten: Schon nach Einbringung wäre die Klage als unzulässig zurückzuweisen, da sie weder alle Parteien noch die Höhe des Klagebegehrens bestimmt bezeichnet. Im Zuge des Verfahrens ist das rechtliche Gehör regelmäßig entweder schon mangels Ladung oder mangels Möglichkeit der persönlichen Anhörung verletzt. Weiters greift diese Konstruktion der (ungewollten) Repräsentanz in den Dispositionsgrundsatz ein. All diese Faktoren wirken sich auch wesentlich auf die Rechtskraft aus. Diese findet nach der ZPO ihre Rechtfertigung ja gerade darin, dass die (genau bestimmten) Parteien in Bezug auf "ihren" Streitgegenstand gehört wurden (Natascha Tunkel, Massenverfahren, JAP 2006/2007/7).

Die "Sammelklage nach österreichischem Recht" (zur Begriffsbildung vgl. Kolba, Sammelklagen: Österreich ein Vorbild? Vorbild für Österreich? VRInfo 2000 H 11, 1; Rechberger, Verbandsklagen, Musterprozesse und "Sammelklagen", in FS Welser [2004] 871; G. Kodek, aaO 615) stellt eine Mischung aus der objektiven Klagenhäufung nach § 227 ZPO und den Privilegien, welche die ZPO den in § 29 KSchG genannten Verbänden zur Verfügung stellt, dar. Dabei treten mehrere Anspruchsteller (in der Regel Verbraucher) ihre Ansprüche an einen gemäß § 29 KSchG klagebefugten Verband (zB wie hier dem VKI) zum Inkasso ab, der diese Ansprüche sodann gemeinsam gerichtlich geltend macht und sich dabei meist auch einer

Prozessfinanzierungsgesellschaft bedient (vgl. G. Kodek, aaO 616).

Der Oberste Gerichtshof hatte sich bereits mehrfach mit derartigen "Sammelklagen" zu befassen (2 Ob 106/03g; 3 Ob 133/03k; 6 Ob 222/04x). Bereits in der Entscheidung 3 Ob 479/26 (= SZ 8/206) war die Auffassung vertreten worden, gleichartige Ersatzansprüche, die (mehrere) Gläubiger einem Verband übertragen hatten, behielten ihre Selbstständigkeit im Sinne des § 227 ZPO. In der Entscheidung 3 Ob 275/04v führte der Oberste Gerichtshof aus, auch Ansprüche mehrerer Kläger könnten zufolge § 227 Abs 2 ZPO vor dem Gerichtshof durchgesetzt werden, wenn der Streitwert der Ansprüche auch nur eines Klägers die Gerichtshofsgrenze übersteige; Voraussetzung sei aber, dass es sich bei den Klägern um formelle Streitgenossen handle.

Nach § 227 ZPO können mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten, auch wenn sie nicht zusammenzurechnen sind (§ 55 JN), in der selben Klage geltend gemacht werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozessgericht zuständig ist (§ 227 Abs 2 Satz 1 ZPO) und dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist. Daraus schließt ein Teil der Lehre, dass eine "Sammelklage" grundsätzlich zulässig sei. Nach Fasching (in Fasching/Konecny<sup>2</sup> [2004] § 227 ZPO Rz 16) sind außer den erwähnten Voraussetzungen keine weiteren Voraussetzungen erforderlich, insbesondere sei kein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Ansprüchen notwendig. Ebenso wenig sei die Klagehäufungsmöglichkeit auf solche Ansprüche beschränkt, zu deren Erledigung ein zumindest teilweise gemeinsames Verfahren erforderlich sei. Es könnten somit auch Ansprüche in einer Klage geltend gemacht werden, die in selbstständig durchzuführenden Beweisverfahren zu erledigen sind. Die Auffassung, eine Klagehäufung sei nur zulässig, wenn eine formelle Streitgenossenschaft im Sinne des

§ 11 Z 2 ZPO vorliege, widerspreche dem klaren Wortlaut des § 227 ZPO.

Rechberger (Prozessrechtliche Aspekte von Kumul- und Großschäden, VR 2003, 15; ebenso in FS Welser [2004] 871 [883]) verweist ebenfalls auf § 227 ZPO. Dieser bezwecke einerseits die Entlastung der Gerichte durch Vermeidung unnötiger Prozesse und fördere andererseits den Gleichklang der Entscheidungen über einzelne Teilansprüche. Eine teleologische Reduktion in dem Sinne, dass die für die Streitgenossenschaft geltenden Grundsätze auch auf die objektive Klagenhäufung angewendet würden, stehe diesem "Zweck" entgegen. Klauser ("Sammelklage" und Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung auf dem Prüfstand, ecolex 2002, 805 [807]) und Klauser/Maderbacher (Neues zur "Sammelklage", ecolex 2004, 168) betonen, dass in § 227 Abs 1 ZPO keine zusätzlichen Tatbestandsmerkmale hineininterpretiert werden dürften. Für ein Versehen des Gesetzgebers, wonach dieser bei der Normierung von § 227 ZPO die Möglichkeit der Abtretung und Kumulierung von Ansprüchen nicht bedacht hätte, fehlten jegliche Anhaltspunkte. Immerhin habe der Oberste Gerichtshof bereits 1926 (= SZ 8/206) eine "Sammelklage" zu beurteilen gehabt. Vielmehr scheine gerade die objektive Klagenhäufung nach Forderungsabtretung der Anlass für § 227 ZPO gewesen zu sein, weil diese Norm wohl nur in diesen Fällen einen quantitativ nennenswerten Anwendungsbereich habe. Diese Rechtsmeinungen von Fasching, Rechberger, Klauser und Klauser/Maderbacher wurden auch durch das OGH in 4 Ob 116/05w bekräftigt.

Entgegen der vom Kläger vorgetragenen Rechtsansicht, ist somit nach einhelliger Lehre und ständiger Rechtsprechung die vom Beklagten beabsichtigte Einbringung einer Sammelklage zulässig.

### 3. Irreführende Geschäftspraktik im Sinne des § 2 UWG:

Gemäß § 2 UWG ist eine Geschäftspraktik irreführend, wenn sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über einen oder mehrere der folgenden Punkte derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Die Beweislast für die Irreführungseignung einer Angabe trifft dabei den Kläger (MGA: UWG<sup>7</sup>, § 2, E 1483). Wie eine Werbeaussage zu verstehen ist, richtet sich grundsätzlich danach, wie ein verständiger Empfänger die Aussage auffassen durfte. Ob unter Zugrundelegung dieses Empfängerhorizonts eine Werbung zur Irreführung geeignet ist, ist dabei nach dem Gesamteindruck zu beurteilen, den die Werbung auf den durchschnittlich informierten verständigen Verbraucher macht (MGA UWG<sup>7</sup>, E 92 zu § 2 UWG).

Der Kläger stützt - ohne dass er eine konkrete werbliche Aussage des Beklagten nennt - sein Hauptbegehrens darauf, dass schon die Verwendung des Begriffes „Sammelklage“ an sich irreführend sei. Dies ist unrichtig. Die Bezeichnung der gegen die AWD GmbH beabsichtigten Klage als „Sammelklage“ ist keinesfalls irreführend im Sinne des § 2 UWG. Die behaupteten Erklärungen der beklagten Partei in Medien in denen sie die geschädigte Anleger anwirbt, der „Sammelklage“ beizutreten, können von einem durchschnittlichen verständigen Menschen keinesfalls als eine „class action“ im Sinne der US-Rechtsvorschriften verstanden werden. Eine solche „class action“ ist nämlich der österreichischen Rechtsordnung gar nicht bekannt. Vom Beklagten wird auch keinesfalls behauptet oder suggeriert, eine derartige (nach dem oben Gesagten in Österreich rechtlich unzulässige) „class action“ nach US-Recht einzubringen. Dies wird auch keinesfalls durch die Verwendung des Begriffes „Sammelklage“ suggeriert. Sogar in der

wissenschaftlichen österreichischen Literatur wird für Klagen wie die vom Beklagten beabsichtigte Klage der Ausdruck „Sammelklage“ verwendet. Gerade auch beim überdurchschnittlich rechtlich gebildeten Erklärungsempfänger, auf den der Kläger (wie oben ausgeführt zu Unrecht) offenbar abstellt (weil nur ihm die Voraussetzungen und die Wirkungsweise einer „class action“ nach US-Recht geläufig sein können) kann daher die Verwendung des Begriffes „Sammelklage“ für eine in Österreich einzubringende Klage keine unrichtige Vorstellung von der Wirklichkeit hervorrufen.

Schließlich sei der Kläger auch darauf verwiesen, dass sogar die von ihm selbst zum Beweis für das Verständnis eines Durchschnittsinteressenten vorlegte Beilage ./H zwischen der amerikanischen und kontinentalen (hier deutschen) Handhabung des Begriffes „Sammelklage“ unterscheidet.

Die Verwendung des Begriffes „Sammelklage“ ist daher nicht zur Irreführung geeignet.

Gleiches gilt auch für das Eventualbegehren. Dieses begründet der Kläger damit, dass der Beklagte es irreführend unterlassen habe, auf die im Spruch ersichtlichen Umstände einer „Sammelklage“ hinzuweisen.

Zunächst ist davon auszugehen, dass eine Pflicht zur Vollständigkeit von werblichen Aussagen grundsätzlich nicht besteht. Der Werbende braucht nicht auf Nachteile seiner Ware hinzuweisen. Das Verschweigen einer Tatsache kann nur dann irreführen, wenn es sich um eine wesentliche Tatsache handelt und ihr Verschweigen einen unrichtigen Gesamteindruck der Aussage herbeiführt (MGA UWG<sup>7</sup>, E 217f zu § 2 UWG).

Derartiges kann durch die vom Kläger monierten Unterlassungen nicht vorliegen.

I. Ein Durchschnittsinteressent kann den Begriff der Sammelklage nicht als „class action“ verstehen. Auf das oben Gesagte wird verweisen.

II. Ein verständiger Durchschnittsmensch kann aber auch den Begriff „Sammelklage“ nicht dahingehend verstehen, dass er seine Forderung nicht abtreten muss. Schon das zweifellos intendierte Tätigwerden eines Dritten bei der gerichtlichen Betreuung der Forderung legt den gegenteiligen Schluss nahe.

III. Die vom Kläger weiters reklamierte Pflicht zur Angabe, „dass über jeden Anspruch im Verfahren gesondert entschieden wird“ liegt ebenfalls nicht vor. Im Gegenteil könnte ein derartiger Hinweis dahingehend verstanden werden, dass über die einzelnen Ansprüche jedenfalls getrennt verhandelt und entschieden wird, was zweifellos nicht der Fall ist. Der Vorteil der Klagenhäufung besteht ja gerade in der durch die Verbindung der gleichartigen Ansprüche entstehenden größeren Prozessökonomie.

IV. Weiters ist der Einwand der klagenden Partei, dass es für einen Durchschnittsinteressenten nicht ersichtlich ist, dass er sich am Verfahren etwa als Zeuge beteiligen muss, aus der Sicht eines verständigen Durchschnittsmenschen verfehlt. Wenn sich ein Mensch an irgendeinem gerichtlichen Verfahren beteiligen will, ist es ihm sehr wohl bewusst, dass dies eine bestimmte Beteiligung nach sich ziehen wird, ob im Sinne einer Zeugenaussage oder Urkundenvorlage, oder sogar der Stellung von Prozesshandlungen. Das Prinzip des rechtlichen Gehörs ist ein grundlegendes wohl allgemein bekanntes Prinzip der österreichischen Rechtsordnung.

V. Dass die Klage aus „formellen Gründen“ abgewiesen werden könnte, ist völlig unverständlich. Wenn der Kläger mit „formelle Gründe“ das Fehlen von Prozessvoraussetzungen meint, wäre die Klage hinsichtlich der davon betroffenen Ansprüche

nicht ab- sondern zurückzuweisen. Dieses Risiko besteht bei der „Sammelklage“ aufgrund der Zuständigkeitsbestimmungen in § 227 ZPO sogar in geringerem Maß als bei Individualklagen. Dass eine „Sammelklage“ im gegenständlichen Fall jedenfalls zulässig ist, wurde bereits oben nachgewiesen.

VI. Für seine Pauschalbehauptung, dass Prozessfinanzierer bis zu 40% des ersiegten Betrages vereinnahmen würden, ist der Kläger jede Bescheinigung schuldig geblieben. Dass auch bei einer Sammelklage Prozesskosten anfallen können, ist allgemein bekannt. Auch hier ist der Teilnehmer an einer Sammelklage durch den Prozesskostenfinanzierer in der Regel sogar besser gestellt, als der Individualkläger. Worin eine irreführende Verschweigung bestehen soll, ist daher absolut unerfindlich.

VII. Dass auch bei Ansprüchen, die mit „Sammelklagen“ geltend gemacht werden, Verjährungsrisiko droht, ist ebenfalls eine dem Durchschnittsmenschen bekannte Tatsache, die keiner Erwähnung bedarf. Die vereinbarte Rückübertragung bestimmter Forderungen ist kein wesentliche Umstand der „Sammelklage“, auf den der Beklagte schon bei seiner werblichen Aussage hinweisen müsste.

VIII. Wie der Kläger selbst vorbringt, wird durch den Beklagten zur Einbringung der Sammelklage ein Rechtsanwalt bestellt werden. Warum diesen ein geringeres Haftungsrisiko treffen könnte, als beispielsweise den Kläger, verschweigt der Kläger.

Somit wurde durch die Verwendung des Begriffes „Sammelklage“ seitens der beklagten Partei keine irreführende Geschäftspraktik im Sinne des § 2 UWG - auch nicht durch Verschweigen von Tatsachen - angewendet. Der Kläger hat somit seinen Unterlassungsanspruch nicht bescheinigt, weshalb der Sicherungsantrag abzuweisen war.

4. Kosten des Provisorialverfahrens:

Der Kläger ist mit seinem Sicherungsantrag zur Gänze unterlegen. Er hat daher gemäß §§ 78 EO, 41 ZPO seine Kosten selbst zu bestreiten.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 11, am 7.4.2009

**Dr. Alexander Sackl**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung: